

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 10. Juli 1986

Winterthur. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 11. März 1986 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung festgesetzt. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone und der regionalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Winterthur erfüllt.

Der Entwurf zu den überkommunalen Nutzungszonen wurde der Stadt Winterthur, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Letztere ist mit dem Planentwurf einverstanden. Die Stadt und die RWU regten verschiedene Änderungen an, die mit einer Ausnahme berücksichtigt werden konnten. Dem Wunsch der Stadt Winterthur, die Freihaltezonen beim Schloss Hegi und am Gallispitz auf kommunaler Stufe festzusetzen, kann nicht entsprochen werden, da diese Zonen eine Folge des regionalen Gesamtplans sind, für deren Festsetzung die Baudirektion zuständig ist.

Einige Grundeigentümer beehrten die Umzonung bisher in der Bauzone gelegener Grundstücke in die kantonale Landwirtschaftszone. Der Grosse Gemeinderat hat eines dieser Begehren berücksichtigt. Die dafür erforderliche Entschädigungsverzichtserklärung liegt vor. Dem Begehren kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die regionale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Stadtgemeinde Winter-

thur laut Plan 1:5000 vom 10. Juli 1986 festgelegt. Der Plan steht bei der Stadtverwaltung Winterthur und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Volkswirtschafts- und der Baudirektion.

Zürich, den 10. Juli 1986
P3/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

versandt: 23. Januar 1987

Ch. Zimmerhagl